

Unternehmenssteuerreform 2008

Ab 01.01.2008 treten diverse Neuerungen in Kraft, von denen wir Ihnen einige für Sie interessante Ausschnitte erläutern möchten.

Investitionsabzugsbetrag, Abschreibung, Geringwertige Wirtschaftsgüter

Bisher konnte für geplante Anschaffungen neuer, abnutzbarer und beweglicher Wirtschaftsgüter eine sogenannte „7g-Rücklage“ von 40% der geplanten Anschaffungskosten gewinnmindernd verbucht werden. Diese Regelung wurde gern genutzt, um die Liquidität zu schonen, denn damit können Steuerlasten in die Zukunft „verschoben“ werden.

Diese Rücklage wird nun durch den **Investitionsabzugsbetrag** ersetzt. Anders als bisher müssen die betreffenden ab 2008 angeschafften Wirtschaftsgüter nicht mehr neu sein, dafür aber in den ersten zwei Jahren zu mindestens 90% betrieblich genutzt werden. Für Arztpraxis-Geräte ist dies kein Problem. Für zahlreiche teils betrieblich, teils privat genutzte Fahrzeuge wird dies jedoch nicht realisierbar sein. Die Höhe beträgt weiter bis zu 40% der geplanten Anschaffungskosten. Der Investitionszeitraum verlängert sich von 2 auf 3 Jahre.

Bislang musste genau verzeichnet werden, welche Gegenstände angeschafft werden sollen, ab 2008 reicht die Angabe der Funktion. Der Investitionsabzugsbetrag wird nicht mehr in der Buchführung (Bilanz bzw. Einnahmen-Überschuss-Rechnung) abgezogen, sondern in einer Nebenrechnung zur Steuererklärung gebildet bzw. aufgelöst. Wenn die Gegenstände doch nicht angeschafft werden, ist das Jahr des Abzugs entsprechend zu korrigieren.

Falls ein Investitionsabzugsbetrag gebildet wurde, können zusätzlich zur regulären Abschreibung bzw. zur Sonderabschreibung der Geräte bis zu 40% der Anschaffungskosten abgeschrieben werden. Eine gesonderte Regelung für Existenzgründer (Praxisgründung/ -übernahme) entfällt.

Auch entfällt die **degressive Abschreibung**.

Dies macht es möglicherweise interessant, Anschaffungen noch in diesem Jahr durchzuführen (siehe jedoch dazu unten „Reichensteuer“).

Bis 410 Euro Anschaffungskosten (netto) konnten bisher **Geringwertige Wirtschaftsgüter** für die Praxis sofort abgeschrieben werden. Ab 2008 ist die Grenze 150 Euro. Bei Anschaffungskosten von 150 bis 1.000 Euro wird pro Jahr ein Sammelposten gebildet, der über 5 Jahre abgeschrieben wird.

Gewinnthesaurierung

Für Personenunternehmen (Personengesellschaften und Einzelunternehmer) gibt es ab 2008 die Möglichkeit der Gewinnthesaurierung, d.h. die Gewinne werden

nicht für private Zwecke entnommen, sondern verbleiben im Unternehmen. Die nicht entnommenen Gewinne unterliegen dann einem ermäßigten (Einkommen-) Steuersatz von 28,25% plus Solidaritätszuschlag. Bei späterer Entnahme werden die Beträge dann zusätzlich mit 25% Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag besteuert.

Die Steuerbelastung bei Entnahme nach Thesaurierung ist insgesamt höher als bei sofortiger Entnahme. Kurz- und mittelfristig sinkt jedoch die Steuer und es steht mehr Geld für Investitionen in der Arztpraxis zur Verfügung. Alles in allem ist die Thesaurierung nur empfehlenswert, wenn die Gewinne langfristig im Unternehmen bleiben und der Zinsvorteil genutzt wird. Auch müssen interessierte Praxen dann eine Bilanz aufstellen und dürfen ihre Einkünfte nicht mehr durch die unbürokratischere Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln.

Reichensteuer

Ab 2008 wird der Zuschlag von 3% auf den Spitzensteuersatz (42%) zur Einkommensteuer auf die Gewinneinkunftsarten (Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und Land- und Forstwirtschaft) ausgeweitet. 45% Spitzensteuersatz fallen an, wenn das zu versteuernde Einkommen bei Alleinstehenden 250.000,00 Euro (Ehegatten 500.000,00 Euro) übersteigt.

Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen, Kerstin.Arnold@Pischel.info